Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

BMASGPK - III/A/5 (Konsumentenschutz in der digitalen Welt, Versorgungsdienstleistungen, Reisen, Preistransparenz)

Mag. Daniel Brennsteiner
Sachbearbeiter

daniel.brennsteiner@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862517
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at zu richten.

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.395.795

Stellungnahme BMSGPK | RTR Konsultation zum Entwurf einer Novelle der Nummernübertragungsverordnung 2022 (NÜV 2022)

Die Gruppe III/A des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Pflege, Gesundheit und Konsumentenschutz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Novelle der Nummernübertragungsverordnung 2022 (NÜV 2022). Wir erlauben uns nachstehende Anmerkungen zum Verordnungsentwurf und ersuchen um Berücksichtigung:

1. Allgemeines

Die Position der Regulierungsbehörde, die einen weiteren Bedarf für diese Verordnung sieht, wird unterstützt. Auch die Gruppe III/A des BMASGPK sieht weiterhin den Bedarf eines rechtlichen Rahmens für den Prozess der Nummernportierung.

Ebenso begrüßen wir die Intention der Regulierungsbehörde mit dem vorliegenden Entwurf den erforderlichen Prozess bzw. die Vorgaben zur Nummernportierung möglichst transparent zu gestalten.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. Zu § 2a und § 6

Die klar ausformulierten Festlegungen in § 2a des Entwurfs sowie die Möglichkeit der Rufnummernmitnahme ohne Mitwirken des abgebenden Anbieters in § 6 Abs. 2 und 3 werden positiv gesehen. Durch letzte Option werden Konsument:innen zur Rufnummernmitnahme in jenen Fällen ermächtigt, in denen dies bislang aus Gründen verunmöglicht wurde, die klar dem abgebenden Anbieter zuzurechnen sind.

2.2. Zu § 3 Absatz 5

Diese Bestimmung soll nach dem Entwurf zwar nicht geändert werden, jedoch erscheint eine **Angleichung von § 3 Abs. 5 Z 1 und Z 2 naheliegend**. Die 20-minütige Frist zur Ausstellung und Übermittlung der Nummernübertragungsinformation beginnt bei per E-Mail, Post, Fax oder Webformular gestellten Anträgen mit der tatsächlichen Kenntnisnahme und spätestens um 14:00 Uhr am auf den Zugang folgenden Werktag zu laufen (Z 2 leg cit). Wird der Antrag hingegen per Chat gestellt beginnt die Frist mit der Bestätigung des Erhalts des Antrags zu laufen (Z 3 leg cit). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für Anträge via Chat keine maximale Frist wie nach Z 2 leg cit normiert wird.

2.3. Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 1 und 4

Nach den Erläuterungen zum Entwurf handle es sich bei der Einfügung in § 4 Abs. 1 Z 1 um eine bloße Präzisierung. Dies scheint bei genauerer Betrachtung jedoch zu hinterfragen zu sein.

Gemäß § 119 Abs. 2 letzter Satz Telekommunikationsgesetz (TKG) 2021 endet *„[d]er Vertrag zwischen dem Endnutzer und dem abgebenden Anbieter […] automatisch mit erfolgreichem Abschluss der Nummernübertragung*“. Die Richtlinienvorgabe in Art 106 Abs. 6 UAbs. 1 letzter Satz RL (EU) 2018/1972 idgF (im Folgenden kurz EECC) sieht spiegelbildliches vor.

Über die Frage, ob der erfolgreiche Abschluss der Nummernübertragung mit dem Zeitpunkt einer Kündigung gleichzusetzen ist – wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen – oder ob er den Zeitpunkt des Vertragsendes darstellt, besteht keine gesicherte Judikatur. Mit der nationalen und unionsrechtlichen Grundlage sind uE beide Lesarten vereinbar. Vor dem Hintergrund von Art 105 Abs. 1 UAbs. 1 EECC (bzw. § 135 Abs. 2 TKG 2021), wonach die Bedingungen und Verfahren nicht vor Anbieterwechsel abschrecken sollen, wirkt letztere Variante eher als jene, die dem Normzweck entspricht.

Da im Verordnungswege keine Präjudizien für eine nach TKG 2021 bzw. EECC an sich unklare Rechtsfrage geschaffen werden sollten wird **angeregt**, **den Einschub in § 4 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs zu streichen und die ursprüngliche Formulierung von § 4 Abs. 1 Z 1 NÜV 2022 beizubehalten**. Vor diesem Hintergrund erscheint es ebenso erforderlich, den **letzten Halbsatz von § 4 Abs. 1 Z 4 zu prüfen und erforderlichenfalls zu streichen**.

2.4. Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 3

Diese Bestimmung regelt die Kontaktaufnahme von Endnutzern, wenn diese dem abgebenden Mobil-Kommunikationsdiensteanbieter ihren Wunsch auf Fortführung des Vertrags kommunizieren möchten.

Die Novelle der NÜV 2022 sieht vor, dass Anbieter dafür zukünftig *„zumindest eine leicht zugängliche Kontakt- <u>oder</u> elektronische Eingabestelle*“ zur Verfügung stellen müssen. Wir gehen davon aus, dass mit „Kontaktstelle“ ein physischer Kontakt gemeint ist. Unter dieser Prämisse sehen wir diese Formulierung als problematisch an, weil es den Mobil-Kommunikationsdiensteanbietern aufgrund des „oder“ wohl freisteht, für welche Variante sie sich entscheiden. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass Mobil-Kommunikationsdiensteanbieter nur elektronische Eingabestellen vorsehen. Dies hätte zur Folge, dass ein Verlangen auf Fortführung des Vertrags nicht mehr in physischer Form, beispielsweise in Shops der Mobil-Kommunikationsdiensteanbieter oder auch auf anderem Wege (mündlich), kundgetan werden könnte.

Das wäre überdies eine ungewünschte – und nicht erforderliche – Diskriminierung von Offlinern. Es ist hier auch anzumerken, dass sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt hat, die Interessen der Offliner zu berücksichtigen.

Letztlich ist es eine Einschränkung für alle Endnutzer, die wohl auch nicht im Interesse der Mobil-Kommunikationsdiensteanbieter sein wird, wenn der Wunsch auf Beibehaltung des Vertragsverhältnisses nach einer Nummernübertragung nur mehr in bestimmten Kanälen kommuniziert werden kann.

Daher regen wir an, **„oder“ durch „und“ zu ersetzen**. Ergänzend sollte in den **Erläuterungen** klar darauf **hingewiesen** werden, dass **weiterhin jeder** von den Mobil-Kommunikationsdiensteanbietern **angebotene Kommunikationsweg zur Adressierung des Wunsches auf Vertragsfortführung genutzt** werden kann. Einen Hinweis darauf, dass es auch in Zukunft möglich sein muss, ein derartiges Begehren durch **physisches Erscheinen oder auch per Telefon** kundzutun, fänden wir **in der Sache sehr dienlich**.

2.5. Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 7

Nach § 4 Abs. 1 Z 7 des Entwurfs soll neben dem Hinweis auf allenfalls vereinbarte Kündigungstermine und -fristen in der Nummernübertragungsinformation, auch auf die Folgen des Versäumens eines Kündigungstermins hingewiesen werden. Da Kündigungstermine regelmäßig eine Verlängerung des Zeitraums zwischen Kündigungserklärung und Vertragsende bewirken, ist fraglich, inwieweit diese mit § 135 Abs 5 TKG 2021 bzw. Art 106 Abs 3 EECC vereinbar sind, sofern sie das Vertragsende länger als ein Monat nach Zugang einer Kündigungserklärung hinauszögern. Zu diesen Konstellationen besteht – wie zur oben aufgeworfenen Frage – keine gesicherte Rechtsprechung vor dem Hintergrund der neuen Gesetzesbestimmungen.

Wir **regen** daher zur Vermeidung von Präjudizien im Verordnungsweg an, **§ 4 Abs 1 Z 7 des Entwurfs** mit Blick auf das **Zusammenspiel von Kündigungsfristen und -terminen zu prüfen** und den **Hinweis auf Kündigungstermine zu streichen**.

21. Mai 2025
Für die Bundesministerin:
i.V. Dr.in Alexandra Hammerl

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2025-05-21T14:14:36+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	